

# **BGer 8C 870/2008 vom 24. März 2009**

Bundesgericht, 2009-03-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_870\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_870_2008)

FR: TF 8C 870/2008 du 24 mars 2009

IT: TF 8C 870/2008 del 24 marzo 2009

## **Regeste**

Unfallversicherung | Unfallversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und Art. 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Es ist somit weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (vgl. BGE 130 III 136 E. 1.4 S. 140). Das Bundesgericht beurteilt indessen grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen; es ist nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu prüfen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen wurden. Es kann die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonaalem Recht nur insofern prüfen, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist ( Art. 106 Abs. 2 BGG ).

### **E. 1.2**

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden ( Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG ).

### **E. 2.1**

Die Vorinstanz hat die Bestimmungen zum Anspruch auf Leistungen der Unfallversicherung in grundsätzlicher Hinsicht ( Art. 6 Abs. 1 UVG [in Verbindung mit Art. 4 ATSG ] ) sowie auf zweckmässige Behandlung der Unfallfolgen ( Art. 10 Abs. 1 UVG ), auf Taggeld (Art. 16 f. UVG) und auf Invalidenrente im Speziellen ( Art. 18 ff. UVG ) zutreffend dargelegt. Gleiches gilt zur Rechtsprechung zu dem für die Leistungspflicht der Unfallversicherung vorausgesetzten natürlichen Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und dem eingetretenen Schaden (Krankheit, Invalidität, Tod; BGE 129 V 177 E. 3.1 S. 181 mit Hinweisen) und zur im Weiteren erforderlichen Adäquanz des Kausalzusammenhangs im Allgemeinen ( BGE 129 V 177 E. 3.2 S. 181) sowie bei psychischen Unfallfolgen ( BGE 129 V 177 E. 4.1 S. 183 f. mit Hinweisen; 115 V 133 E. 6 S. 138 ff.) und Folgen eines Unfalls mit Schleudertrauma oder äquivalenter Verletzung der HWS sowie Schädel-Hirntrauma ohne organisch ausgewiesene Funktionsausfälle im Besonderen ( BGE 134 V 109 ; 117 V 359 und 369). Darauf wird - wie auch auf die Erwägungen zu dem im Sozialversicherungsrecht massgebenden Beweisgrad der

überwiegenden Wahrscheinlichkeit ( BGE 129 V 177 E. 3.1 S. 181 mit Hinweisen) - verwiesen.

### **E. 2.2**

Zu ergänzen ist, dass sich an den Prinzipien zu dem für die Leistungspflicht des Unfallversicherers nach Art. 6 Abs. 1 UVG vorausgesetzten natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang mit Inkrafttreten des ATSG auf den 1. Januar 2003 nichts geändert hat (Urteile [des Bundesgerichts] U 161/06 vom 19. Februar 2007 E. 3.1 und [des Eidg. Versicherungsgerichts] U 458/04 vom 7. April 2005 E. 1 in fine, in: RKUV 2005 Nr. U 555 S. 322). Keine materiellrechtliche Änderung beinhaltet ferner der redaktionell neu gefasste Unfallbegriff des Art. 4 ATSG (Urteil [des Eidg. Versicherungsgerichts] U 123/04 vom 5. Juli 2004 E. 1.2, in: RKUV 2004 Nr. U 530 S. 576). Für die Frage des intertemporal anwendbaren Rechts ist somit nicht von Belang, dass der dem hier zu beurteilenden Sachverhalt zu Grunde liegende Unfall vom 28. Februar 1998 - und damit vor Inkrafttreten des ATSG - datiert, der Fallabschluss (per 30. Juni 2005) und der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin (vom 30. August 2006) aber erst danach ergingen (vgl. BGE 130 V 318 , 329 und 445).

### **E. 3**

Streitig und zu prüfen ist, ob die über Juni 2005 hinaus geklagten Beschwerden in einem rechtsgenügenden Zusammenhang zum Unfallereignis vom 28. Februar 1998 stehen, der eine fortdauernde Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin begründet. Nicht (mehr) Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet demgegenüber die Frage der geltend gemachten Kostenübernahme für Zahnschäden, hat das kantonale Gericht die Angelegenheit doch in diesem Punkt an den Unfallversicherer überwiesen, damit er über seine Leistungspflicht befinde.

### **E. 4.1**

Während die Beschwerdegegnerin die natürliche Kausalität der im Zeitpunkt der Leistungseinstellung noch bestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen insbesondere gestützt auf die gutachtlichen Erläuterungen der Prof. Dres. med. R. \_\_\_\_\_ und D. \_\_\_\_\_ vom 22. Juni 2005 (samt Ergänzung vom 5. Mai 2006), wonach mit einer vollständigen Ausheilung der Unfallfolgen spätestens sechs Monate nach dem Sturz zu rechnen gewesen war, verneinen, vertritt die Beschwerdeführerin unter Berufung auf die Stellungnahmen ihres Hausarztes Dr. med. F. \_\_\_\_\_, des Dr. med. H. \_\_\_\_\_ vom 5. Oktober 1998, der Frau Dr. phil. O. \_\_\_\_\_ vom 31. Januar 2000, des PD Dr. med. S. \_\_\_\_\_ vom 2. Mai 2001, der MEDAS vom 7. September 2001 und des Prof. Dr. med. M. \_\_\_\_\_ vom 29. April 2003 den gegenteiligen Standpunkt.

### **E. 4.2**

Wie es sich damit verhält und ob das versicherte Ereignis vom 28. Februar 1998 nicht zumindest als Mitauslöser der über Ende Juni 2005 hinaus vorhandenen Beschwerden zu betrachten ist (zur rechtsprechungsgemäss grundsätzlich genügenden Teilursächlichkeit für die Bejahung der natürlichen Kausalität: BGE 134 V 109 E. 9.5 S. 125 f. mit Hinweisen), braucht, wie das kantonale Gericht zutreffend erwogen hat, indessen nicht abschliessend beurteilt zu werden. Da im Lichte der fachärztlichen Ausführungen unter den Verfahrensbeteiligten zu Recht jedenfalls Übereinstimmung darüber herrscht, dass sich die im Zeitpunkt der Leistungseinstellung geklagten Gesundheitsstörungen nicht mit organisch nachweisbaren Unfallfolgen erklären lassen, wäre bei Bejahung der natürlich

unfallkausalen Schädigung zusätzlich die Frage des adäquaten Kausalzusammenhangs zu prüfen, was nachstehend zu erfolgen hat.

### **E. 5.1**

Im vorinstanzlichen Entscheid wurde in ausführlicher Wiedergabe der sachbezüglichen medizinischen Aktenlage mit einlässlicher und überzeugender Begründung, welcher nichts hinzuzufügen ist, dargelegt, dass die Adäquanzprüfung nach den - auch auf Folgen von äquivalenten Verletzungsbildern der HWS sowie Schädel-Hirntraumen Anwendung findenden ( BGE 134 V 109 E. 9.1 S. 122 und E. 9.5 S. 125) - Grundsätzen der sog. Schleudertrauma-Praxis (gemäss BGE 134 V 109 , insb. E. 10 S. 126 ff.) vorzunehmen ist. Entgegen den von der Beschwerdegegnerin auch im letztinstanzlichen Verfahren vorgebrachten Einwänden lassen die ärztlichen Unterlagen insbesondere nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit darauf schliessen, dass es sich bei den bestehenden psychischen Beeinträchtigungen um ein nicht (mehr) Teil der - sich durch ein komplexes und vielschichtiges Beschwerdebild mit eng ineinander verwobenen, einer Differenzierung kaum zugänglichen Beschwerden physischer und psychischer Natur kennzeichnenden ( BGE 134 V 109 E. 6.2.1 in fine S. 117, E. 7.1 S. 118, E. 9 S. 121 und E. 9.5 in fine S. 126, je mit Hinweisen) - HWS-Verletzung bildendes eigenständiges Krankheitsgeschehen handelt.

### **E. 5.2**

Ausgehend vom augenfälligen Geschehensablauf (zur diesbezüglich ausschliesslichen Relevanz bei der Prüfung der Unfallschwere: BGE 134 V 109 E. 10.1 S. 126; Urteile [des Bundesgerichts] U 2/07 vom 19. November 2007 E. 5.3.1, in: SVR 2008 UV Nr. 8 S. 26, und [des Eidg. Versicherungsgerichts] U 503/05 vom 17. August 2006 E. 2.2, 3.1 und 3.2, in: SZS 2008 S. 183), namentlich in Berücksichtigung des objektiv erfassbaren Unfallhergangs (Urteile [des Eidg. Versicherungsgerichts] U 343/04 vom 10. August 2005 E. 2.2.2 und U 290/02 vom 7. August 2003 E. 4.2-4.4.3, je mit Hinweisen), ist der Sturz vom 28. Februar 1998 innerhalb der Kategorisierung, wie sie gemäss BGE 134 V 109 E. 10.1 S. 125 zu erfolgen hat, mit der Vorinstanz als mittelschweres Ereignis im mittleren Bereich zu qualifizieren. Die Adäquanz des Kausalzusammenhangs liegt demnach vor, wenn ein einzelnes der für die Beurteilung massgebenden Kriterien in besonders ausgeprägter Weise erfüllt ist oder mehrere Kriterien gegeben sind ( BGE 134 V 109 E. 10.1 S. 126 f. mit Hinweisen; 117 V 359 E. 6b S. 367 f. mit Hinweis).

#### **E. 5.2.1**

Unstreitig kann im vorliegenden Fall weder von besonders dramatischen Begleitumständen noch von einer besonderen Eindrücklichkeit des Unfallereignisses gesprochen werden. Ebenso wenig ist auf Grund der medizinischen Akten eine ärztliche Fehlbehandlung ausgewiesen. Für das Kriterium der Schwere oder besonderen Art der erlittenen Verletzungen bestehen sodann ebenfalls keine Anzeichen. Zu bejahen sind demgegenüber, wenn auch nicht in besonderer Ausprägung, die Kriterien der erheblichen Beschwerden sowie der erheblichen Arbeitsunfähigkeit trotz ausgewiesener Anstrengungen. Auf die diesbezüglichen Erwägungen im angefochtenen Entscheid, welchen letztinstanzlich von keiner Seite opponiert wird, kann vollumfänglich verwiesen werden.

#### **E. 5.2.2**

Was das Merkmal der fortgesetzt spezifischen, belastenden ärztlichen Behandlung betrifft, ist das kantonale Gericht zum Ergebnis gelangt, dass insgesamt während des Zeitraums bis

zum Fallabschluss keine durch die ärztliche Therapierung verursachte erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung der Lebensqualität ersichtlich sei. Dieser Schlussfolgerung ist beizupflichten. Namentlich zeigen die medizinischen Unterlagen auf, dass nicht von einer ununterbrochenen, bis zur Leistungseinstellung konsequent fortgeführten Behandlungsfolge ausgegangen werden kann. Selbst wenn dieser Umstand auf - grundsätzlich nicht der versicherten Person anzulastende - fehlende finanzielle Mittel bzw. Kostenträger zurückzuführen wäre, ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung keine erhebliche, sich allein durch die therapeutischen Massnahmen ergebende zusätzliche Mehrbelastung erkennbar. Dem beschwerdeweise vorgebrachten Hinweis auf die unternommenen Arbeitsversuche ist nicht in diesem Kontext sondern, wie dies auch geschehen ist, bei der Prüfung des Kriteriums der erheblichen Arbeitsunfähigkeit trotz ausgewiesener Anstrengungen Rechnung zu tragen.

### **E. 5.2.3**

Bezüglich des weiteren Kriteriums des schwierigen Heilungsverlaufs und der erheblichen Komplikationen gilt es zu beachten, dass die beiden Teilaspekte nicht kumulativ erfüllt sein müssen ( BGE 117 V 359 E. 7b S. 369). Aus der ärztlichen Behandlung und den erheblichen Beschwerden - welche im Rahmen der spezifischen Adäquanzkriterien zu berücksichtigen sind - darf jedoch nicht auf einen schwierigen Heilungsverlauf und/oder erhebliche Komplikationen geschlossen werden. Es bedarf hiezu besonderer Gründe, welche die Heilung beeinträchtigt haben. Die Einnahme vieler Medikamente und die Durchführung verschiedener Therapien etwa genügen ebenso wenig zur Bejahung dieses Kriteriums wie die Tatsache, dass trotz regelmässiger Therapien weder eine Beschwerdefreiheit noch eine (vollständige) Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit erreicht werden konnten (Urteile [des Bundesgerichts] 8C\_467/2008 vom 4. November 2008 E. 6.2.6 und 8C\_623/2007 vom 22. August 2008 E. 8.6 mit Hinweisen). Im Vergleich mit anderen Fällen von HWS-Distorsionstraumen und äquivalenten Verletzungen sind vorliegend keine Anhaltspunkte für bis zum Fallabschluss eingetretene erhebliche Komplikationen ersichtlich; auch kann nicht von einem schwierigen Heilungsverlauf gesprochen werden.

### **E. 5.3**

Insgesamt sind somit zwei der sieben Kriterien als erfüllt zu betrachten, wenn auch nicht in besonders ausgeprägter Weise. Dies reicht zur Adäquanzbejahung praxisgemäss nicht aus (E. 5.2 hievori; Urteil [des Bundesgerichts] 8C\_89/2008 vom 3. Oktober 2008 E. 9 mit Hinweis), weshalb es beim vorinstanzlichen Entscheid sein Bewenden hat. Ob der Expertise der Prof. Dres. med. R. \_\_\_\_\_ und D. \_\_\_\_\_ vom 22. Juni 2005 (und 5. Mai 2006) die Beweistauglichkeit insbesondere hinsichtlich der Schlussfolgerungen zur natürlichen Kausalität der Beschwerden und zur Frage, ob die Versicherte anlässlich des Sturzes vom 28. Februar 1998 eine Commotio cerebri erlitten hat, abzusprechen ist, wie von der Beschwerdeführerin geltend gemacht, bedarf angesichts dieses Ergebnisses keiner weiteren Ausführungen. Ebenso erübrigt sich vor diesem Hintergrund eine zusätzliche medizinische Begutachtung.

### **E. 6**

Dem Prozessausgang entsprechend hat die unterliegende Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 65 Abs. 4 lit. a in Verbindung mit Art. 66 Abs. 1 BGG ). Eine Parteientschädigung zugunsten der Beschwerdegegnerin wird, da sie als mit

öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauter Organisation in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegt, gemäss Art. 68 Abs. 3 BGG nicht gesprochen (Urteil [des Bundesgerichts] 8C\_606/2007 vom 27. August 2008 E. 11 mit Hinweisen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.